

Steuerpflicht

Keine Befreiung mangels Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecken

Entscheid des Steuergerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 22. März 2019

Bei einem neu gegründeten Verein können lediglich die eingereichten Statuten geprüft werden, ob diese eine gemeinnützige Tätigkeit beinhalten. Dabei kann auch eine nur befristete Steuerbefreiung verfügt werden, wenn Anhaltspunkte für eine Gemeinnützigkeit vorhanden sind, die effektive Tätigkeit aber noch nicht vollends klar erscheint. Dieser Umstand beinhaltet jedoch nicht einen Anspruch auf eine unbefristete Steuerbefreiung, wenn nach Ablauf der Frist die eingereichten Jahresrechnungen eine effektiv andere Tätigkeit nahelegen. Wenn der Verein gewinnbringend und zudem mehrheitlich zugunsten der Vereinsmitglieder Aufträge generiert, so fehlt es an der Opfererbringung für die Allgemeinheit. Auch kann keine öffentliche Zwecksetzung erblickt werden, wenn es an einem hoheitlichen Übertragungsakt mangelt, auch wenn in dieser Zeit Subventionen des Gemeinwesens bezahlt wurden.

Sachverhalt:

A. Die Taxations- und Erlasskommission gewährte mit Entscheid vom 16. März 2016 dem Verein A. für die Jahre 2015–2017 befristet die Befreiung von der Staatssteuer. Dabei hielt sie fest, dass nach Ablauf dieser Frist der Verein unaufgefordert unter Beilage der Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte dieser Perioden eine Verlängerung zu beantragen habe.

Mit Schreiben vom 18. April 2018 kam der Pflichtige der Forderung der Taxations- und Erlasskommission nach und beantragte die Verlängerung der Befreiung von der Steuerpflicht und die Aufnahme in die Spendenliste.

Darauf erkundigte sich die Taxations- und Erlasskommission mit Schreiben vom 28. Juni 2018 nach den im Aufwand verbuchten Honoraren. Am 10. August 2018 antwortete der Vertreter des Pflichtigen, die Honorare seien die Form der Entschädigung an die beiden Gründerpersonen A. und B. Es seien damit flankierende Leistungen von Fachpersonen (Supervision, Sozial- und Organisationsberatung) entschädigt worden. Sie würden auf Basis der Einsatzdauer und Präsenz vor Ort und der Anzahl Teilnehmenden berechnet. Da bei der Begleitung, dem individuellen Coaching der Teilnehmenden und der Unterstützung der Leistungsfunktion viel Präsenz- und administrative Aufgaben anfielen, habe seit 2014 viel ehrenamtliche Arbeit geleistet werden müssen. Der Aufbau des Arbeitsprogramms und die Begleitung der Tätigkeit seien durch die beiden selbständig erwerbenden Gründerpersonen geleistet worden. Da sie „selbständig erwerbend“ seien, sei die Abrechnung der erbrachten Leistungen auf Honorarbasis naheliegend. Der zeitliche Aufwand der Einsätze sei in den letzten drei Jahren bei rund 30 % bis 40 % gelegen, wovon lediglich ca. 15 % bis 20 % zu einem Sozialtarif entschädigt worden seien. Die Leistungen seien als Honorare periodisch abgerechnet und vergütet worden.

B. Mit Entscheid vom 21. August 2018 wies die Taxations- und Erlasskommission das Gesuch ab. Zur Begründung führte sie aus, allein die Natur der Beschäftigung zweier selbständig Erwerbender im Auftrag der Gemeinde liesse erkennen, dass es sich nicht um eine rein ehrenamtliche Arbeit handle, sondern auch unternehmerische Zwecke verfolgt würden. Es handle sich um Leistungen im Auftragsverhältnis, wenn auch mit sozialem Hintergrund. Insofern könne nicht von einer uneigennützigem Arbeit unter Erbringung von Opfern gesprochen werden. Die eingereichten Jahresrechnungen würden dies auch dokumentieren, indem jährliche Gewinne ausgewiesen worden seien. Die grössten Aufwandpositionen seien die Löhne der Lehrkräfte bzw. der Coaches sowie in überwiegenderem Mass auch die Honorare an dem Verein nahestehende Personen. Die betragsmässig grössten Einnahmequellen seien die Beiträge der Gemeinde und vor allem die Beiträge aus dem „Programm-Modul“. Spenden seien jeweils nur ganz geringfügig zu verzeichnen. Die tatsächliche Tätigkeit des Vereins könne aufgrund dieser bisherigen Entwicklungen nicht (mehr) als gemeinnützig betrachtet werden.

C. Mit Schreiben vom 25. Oktober 2018 erhebt der Vertreter des Pflichtigen Rekurs und begehrt, (1) der Entscheid der kantonalen Taxations- und Erlasskommission vom 21. August 2018 sei aufzuheben und dem Rekurrenten sei die seit 2015 bestehende Steuerbefreiung zu gewähren (2) unter o/e Kostenfolge. Zur Begründung macht er geltend, aus den Statuten, dem Betriebskonzept und den Tätigkeitsberichten des Vereins A. gehe hervor, dass sämtliche Aktivitäten des Rekurrenten auf die Förderung von Langzeitarbeitslosen und Personen mit Leistungseinschränkungen ausgerichtet seien mit den Zielen, sie in eine geeignete Erwerbstätigkeit einzugliedern, ihnen den Antritt einer Ausbildung, einer Weiterbildung oder einer Umschulung zu ermöglichen, eine Beschäftigung in einer geeigneten Tagesstruktur zu erhalten und ihnen die Erfahrung zu ermöglichen, dass sie auch mit Einschränkungen neue Kompetenzen erwerben, wertvolle Produkte erstellen oder hilfreiche Dienstleistungen erbringen könnten. Wie aus den Jahresrechnungen hervorgehe, würden weit über 90 % der Betriebsmittel aus Beiträgen der öffentlichen Hand stammen, seien es Infrastrukturbeiträge der Gemeinde oder Beiträge des Kantons für die einzelnen „Programm-Module“. Dies sei auch ein klarer Beweis dafür, dass der Rekurrent mit seiner Tätigkeit öffentliche Aufgaben erfülle. Der Rekurrent verfolge weder Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke noch andere unternehmerische Zielsetzungen. Hätten diesbezüglich Zweifel bestanden, wäre die Steuerbefreiung zum Vornherein gar nie bewilligt worden. Zwar seien die für den Betrieb verantwortlichen Mitarbeiter bzw. Coaches für ihre Arbeit mit den Programmteilnehmern entschädigt worden. Die gesamte Organisation des Rekurrenten sei jedoch ausschliesslich für Arbeitslose bzw. Sozialhilfeempfänger und in deren Interesse tätig. Für administrative und organisatorische Tätigkeiten, welche die verantwortlichen Mitarbeiter bzw. Coaches sowohl für die Programmteilnehmer wie auch für den Verein A. erbringen würden, seien keine Entschädigungen ausgerichtet worden.

Mit Vernehmlassung vom 9. November 2018 beantragt die Taxations- und Erlasskommission die Abweisung des Rekurses mit der Begründung, die mit nachträglicher Stellungnahme beschriebene Verwendung der Honorare sei zwar durchaus nachvollziehbar und objektiv begründbar, jedoch hauptsächlich auf die zwei Gründer des Rekurrenten bezogen, welche dadurch zu einer gewerblich genutzten Erwerbsquelle gefunden hätten. Der Rekurrent als Verein und Beitragsempfänger diene somit als Plattform für die Gründer, welche mittels Rechnungsstellung an den Rekurrenten Honorareinnahmen generieren könnten. Dadurch könne vorliegend nicht mehr von einer uneigennütigen Arbeit unter Erbringung von Opfern gesprochen werden. Die eingereichten Jahresrechnungen würden dies auch dokumentieren, indem jährliche Gewinne ausgewiesen würden. Eine Gewinnerzielung sei Institutionen mit öffentlichen Zwecken jedoch wesensfremd, seien diese doch dem Kostendeckungsprinzip verpflichtet. Die betrieblichen Leistungen seien demnach nicht bloss kostendeckend, sondern gewinnbringend erbracht worden. Der Betrieb an sich erscheine in diesem Licht auch nicht als untergeordneter Nebenbetrieb, sondern als unternehmerischer Zweig.

Anlässlich der heutigen Verhandlung vor dem Steuergericht halten beide Parteien an ihren Rechtsbegehren fest.

Erwägungen:

1. Das Steuergericht ist gemäss § 124 des Gesetzes vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz, StG; SGS 331) zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Gemäss § 129 Abs. 3 StG werden Rekurse, deren umstrittener Steuerbetrag wie im vorliegenden Fall CHF 10'000.– pro Steuerjahr übersteigt, vom Präsidenten und vier Richterinnen und Richtern des Steuergerichts beurteilt. Da die in formeller Hinsicht an einen Rekurs zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist ohne Weiteres darauf einzutreten.

2. Auf mehrmalige Nachfrage beim Rechtsvertreter des Pflichtigen ist im vorliegenden Fall strittig und zu prüfen, ob der Pflichtige als Verein einen öffentlichen Zweck verfolgt und somit die auf drei Jahre befristete Steuerbefreiung weiterhin zu gewähren ist (vgl. E. 3 hiernach). Da im Schriftenwechsel aber auch der gemeinnützige Zweck thematisiert wurde, rechtfertigt es sich, diesen vorweg ebenfalls zu untersuchen.

2.1. Nach § 16 Abs. 1 lit. e StG und Art. 23 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14)

sind juristische Personen, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, von der Staats- und Gemeindesteuer befreit. Da diese Bestimmungen mit jener der Steuerbefreiung für juristische Personen auf Bundesebene (Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG, SR 642.11]) einhergehen, kann auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung verwiesen werden. Eine Steuerbefreiung wird zunächst bei statutenmässiger und tatsächlicher Verfolgung gemeinnütziger Zwecke gewährt (Greter/Greter, in: Zweifel/Beusch [Hrsg.], Kommentar zum schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer [DBG], 3. Aufl., Basel 2017, Art. 56 DBG N 28). In objektiver Hinsicht wird vorausgesetzt, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Interesse der Allgemeinheit liegt und dem Wirken – als subjektives Element – uneigennützige Motive zugrunde liegen, d.h. selbstlos, altruistisch gehandelt wird (Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung [KS-ESTV] Nr. 12 vom 08.07.1994, Ziff. II/3a f.). Das subjektive Element der Uneigennützigkeit verlangt, dass mit der gemeinnützigen Zielsetzung nicht Erwerbszwecke oder sonst eigene unmittelbare – wirtschaftliche oder persönliche – Interessen der juristischen Person oder ihrer Mitglieder verknüpft sind (vgl. nicht publiziertes Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2C_251/2012, E. 2.1). Unternehmerische Zwecke sind nach Art. 56 lit. g Satz 2 DBG grundsätzlich nicht gemeinnützig.

2.2. Die gemeinnützige Tätigkeit muss unter Ausschluss persönlicher Interessen auf das Wohl Dritter ausgerichtet sein. Die Institution darf nicht gleichzeitig den eigenen Interessen oder denjenigen ihrer Mitglieder dienen. Dies schliesst insbesondere reine Selbsthilfeorganisationen von der Steuerbefreiung aus (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl. Zürich 2016, Art. 56 N 71, vgl. auch BGE 114 Ib 277, E. 2b; Entscheid des Steuergerichts [StGE] vom 31. Oktober 2008, 510 2008 41). Gemeinnützigkeit liegt vor, wenn mit den Leistungen an Dritte erhebliche personelle oder finanzielle Opfer erbracht werden, somit also der Leistung keine Gegenleistung gegenübersteht. Opfer können erbracht werden durch Leistungen aus dem Ertrag eines Vermögens oder durch Verzicht auf Ertrag des eigenen Vermögens, durch Leistungen aus dem Vermögen selbst, unentgeltliche Arbeit, Mitgliederbeiträge, Verzicht auf Forderungen, Spenden usw., aber auch in Beiträgen Dritter oder des Gemeinwesens (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 56 N 72).

2.3. Der Rechtsvertreter des Pflichtigen führt aus, dass der Verein im Auftrag der Gemeinde X. tätig sei und dass Opfer erbracht worden seien, da die organisatorische Tätigkeit des Pflichtigen nicht entschädigt werde. Ein überwiegend wirtschaftlicher Zweck werde nicht verfolgt, da die Gemeinde den Auftrag erteilt habe, einen Ansatz für die Wiedereingliederung von schwer eingliederbaren Arbeitslosen zu entwickeln. Die beiden Gründer würden seit 2015 nach Zeitaufwand entschädigt; daran habe sich nichts geändert. Dieser Hintergrund sei der Taxations- und Erlasskommission bekannt gewesen und trotzdem habe sie im Jahr 2016 eine positive Entscheidung getroffen. Diese Entschädigung nachträglich als eine Erwerbsquelle für die beiden Gründerpersonen zu interpretieren gehe nicht an. Auch hätten die Honorare keinen Einfluss auf die Gewinnerzielung gehabt. Arbeitslose würden von der Gemeinde dem Projekt zugewiesen und dann werde eine Auslese vorgenommen. Der Kanton regle die Höhe der Ansätze pro Person. Je mehr Personen am Projekt partizipieren, desto höher sei der Aufwand und desto mehr werde von der Gemeinde ausgerichtet. Je selbständiger die Beteiligten seien, desto höher sei der Kostendeckungsgrad. In den Jahren 2016 und 2017 seien viele Teilnehmer am Projekt beteiligt gewesen, jedoch seien keine grossen Aufwände angefallen. Deswegen weise der Pflichtige einen hohen Gewinn aus, der aber zweckgebunden sei.

2.4. Die Rekursgegnerin erwidert, dass im Zeitpunkt der einstweiligen, befristeten Entscheidung über die Steuerbefreiung des Pflichtigen im Jahr 2016 noch keine Jahresrechnungen vorhanden gewesen seien, weshalb der Fokus auf den Zweck des Pflichtigen gelegt worden sei. Dabei seien Hinweise auf eine Gemeinnützigkeit erkannt und die Steuerbefreiung befristet für drei Jahre gewährt worden. Anhand der Jahresrechnungen von 2015–2017 sei nun aber die Verwendung der Mittel geprüft worden. Dabei sei ersichtlich, dass der Pflichtige Gewinne erzielt habe, welche die Freigrenze nach Art. 66a DBG und Art. 26a StHG i.V.m. § 66 Abs. 2 StG von CHF 20'000.– bzw. CHF 15'000.– überschreiten. Selbst wenn ein privilegierter Zweck gegeben wäre, müsste der Pflichtige somit in vollem Umfang des Gewinnes besteuert werden.

2.5. Das Ausweisen eines Gewinns in der Erfolgsrechnung darf nicht als isoliertes Kriterium für die Verneinung eines gemeinnützigen Zwecks herangezogen werden. Vielmehr ist zu beachten, wie sich

dieser Gewinn in der Erfolgsrechnung zusammensetzt. Mit Blick auf die Erträge und Aufwände ist erkennbar, dass die Gewinne aus kommerziellen Handlungen erwirtschaftet wurden: Aufträge wurden ermittelt, akquiriert und verkauft. So stammt der Grossteil der Erträge aus den „Programm-Modulen“, welche vom Pflichtigen für Teilnehmende angeboten werden und auf der Aufwandseite stellen die Honorare und die Löhne zusammen den höchsten Betrag dar. Von sämtlichen in den Erfolgsrechnungen ausgewiesenen Erträgen stammen lediglich 0,6 % (für das Jahr 2016) und 0,5 % (für das Jahr 2017) aus Spendeneinnahmen. Noch niedriger fielen die Mitgliederbeiträge aus: Sie trugen mit 0,2 % (2016) und 0,1 % (2017) zum Gesamtertrag bei. In vorliegendem Fall ist ersichtlich, dass gerade kein von der Rechtsprechung und Lehre gefordertes Opfer erbracht wird. Auf die Leistung des Pflichtigen, namentlich den von ihm angebotenen Modulen, folgt eine finanzielle Gegenleistung durch die Gemeinde X. Die von der Rechtsprechung und Lehre geforderte Voraussetzung der Uneigennützigkeit ist somit nicht erfüllt. Hinzu kommt, dass der Pflichtige die gesetzliche Toleranzschwelle betreffend den Gewinn von CHF 20'000.– (Art. 66a DBG) bzw. CHF 15'000.– (Art. 26a StHG i.V.m. § 66 Abs. 2 StG) überschritten hat. Somit wäre auch deswegen der gesamte Gewinn zu besteuern. Aufgrund der bisherigen Ausführungen lässt sich mithin im vorliegenden Fall ein gemeinnütziger Zweck nicht herleiten.

3. Zu prüfen bleibt, ob der Pflichtige einen öffentlichen Zweck verfolgt.

3.1. Nach § 16 Abs. 1 lit d StG sind juristische Personen, die einen öffentlichen Zweck verfolgen, von der Staats- und Gemeindesteuer befreit. Da es sich dabei um die analoge Anwendung der gesetzlichen Regelung auf Bundesebene (Art. 56 lit. g DBG) handelt, kann auf die einschlägige Literatur und Rechtsprechung verwiesen werden. Damit eine Institution wegen Erfüllung öffentlicher Zwecke steuerbefreit werden kann, muss sie Aufgaben ausführen, die zu den Obliegenheiten des Gemeinwesens gehören. Bei öffentlicher Zwecksetzung wird aber, anders als bei der Gemeinnützigkeit, ein Opferbringen nicht vorausgesetzt (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 56 N 56 mit Verweis auf weitere Quellen). Gegenstand der Tätigkeit können grundsätzlich die gleichen Aufgaben sein, die i.d.R. auch vom Gemeinwesen zu bewältigen sind (Greter/Greter, a.a.O., Art. 56 N 37). Gemäss Bundesgericht soll es sich aber nur um eine begrenzte Kategorie von Aufgaben handeln, die eng an die Staatsaufgaben anzulehnen sind. Um den Steuerbefreiungstatbestand nicht sachwidrig ausufern zu lassen, ist der Begriff des öffentlichen Zwecks restriktiv auszulegen (vgl. BGer 2C_383/2010, E. 2.2 vom 28. Dezember 2010).

3.2. Die Gewinnstrebigkeit einer Tätigkeit bedeutet noch nicht, dass damit vorwiegend privatwirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgt werden. Der Rahmen der noch zulässigen Gewinnerzielung wird durch die Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzipien gedeckt (Greter/Greter, a.a.O. Art. 56 N 39a; siehe auch ASA 77 449 ff.). Nach dem Kostendeckungsprinzip darf der Gesamtertrag die gesamten Kosten nicht oder nur geringfügig übersteigen (Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich 2016, N. 2778; siehe auch BGE 132 II 371, 374). Das Äquivalenzprinzip setzt im Einzelfall die Höhe der Gegenleistung in ein vernünftiges Verhältnis zum Wert, den die Leistung für den Abgabepflichtigen hat (Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N. 2786; BGer 9C_82/2017, E. 3.2.) Wenn hingegen die Gewinnerzielung im Vordergrund steht, kann wegen überwiegendem Erwerbszweck keine Steuerbefreiung gewährt werden (BGE 131 II 1, E. 3.3). Eine (gegebenenfalls teilweise) Steuerbefreiung ist bei untergeordnetem Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck möglich, wenn die juristische Person durch öffentlich-rechtlichen Akt mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut wurde, die Aufgabe in konkret überprüfbarer Weise tatsächlich erfüllt, keine Dividenden ausgeschüttet werden, die juristische Person einer gewissen Aufsicht des Gemeinwesens untersteht und ihr Eigenkapital statutarisch ausschliesslich und unwiderruflich den öffentlichen Zwecken gewidmet ist (BGE 131 II 1, a.a.O.; KS-ESTV Nr. 12 vom 08.07.1994, Ziff. II/4). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat die Übertragung „in der Regel“ durch einen „besonderen Akt (z.B. ein Gesetz)“ zu erfolgen (BGer 2C_383/2010, E. 2.2). Der Übertragungsakt braucht nicht zwingend in einer Gesetzesnorm zu bestehen, sondern kann sich auch aus anderen Umständen ergeben, wie z.B. aus einem Beschluss des zuständigen Organs des Gemeinwesens, einer Leistungsvereinbarung, dem Bestehen einer angemessenen Vertretung des Gemeinwesens im Vorstand der juristischen Person, einer anderweitigen Beteiligung des Gemeinwesens oder der Anerkennung für die Durchführung von eidg. Diplomprüfungen (Greter/Greter, a.a.O. mit Verweis auf weitere Quellen). Eine blosser Subventionierung oder die

Erteilung einer Konzession bedeuten jedoch für sich noch keine Übertragung einer öffentlichen Aufgabe (StE 1992 B 71.63 Nr. 9; KS-ESTV Nr. 12 vom 08.07.1994, Ziff. II/4).

3.3. Auf Nachfrage des Steuergerichts bestätigte der Vertreter des Pflichtigen, dass weder ein verwaltungsrechtlicher Vertrag noch ein hoheitlicher Akt hinsichtlich der Übertragung von Aufgaben vorliege. Die Zuweisung einzelner Personen erfolge über Absprachen mit der Gemeinde.

Die Taxations- und Erlasskommission wendet zudem ein, dass auch keine Aufsicht des Gemeinwesens über den Verein bestehe und selbst wenn er öffentliche Zwecke verfolge, er kostendeckend operieren müsse.

3.4. Nicht jede juristische Person, die an dem umfangreichen öffentlichen Aufgabengebiet mitwirkt, qualifiziert sich für eine Steuerbefreiung. Im hier zu beurteilenden Fall nimmt der Pflichtige eine Aufgabe wahr, welche grundsätzlich dem Gemeinwesen obliegt. Daher ist wie oben dargestellt eine restriktive Handhabung hinsichtlich einer Steuerbefreiung geboten. Für eine von der Lehre geforderte institutionelle Anbindung müsste ein eigenes Vehikel geschaffen oder ein verwaltungsrechtlicher Vertrag abgeschlossen und gleichzeitig eine Kontrollinstanz des Gemeinwesens durch einen Einsitz in dem Verein oder dem Vehikel erstellt werden. Hier wurde weder eine solche Instanz eingesetzt noch ist ein Vertreter des Gemeinwesens als Funktionär im Verein vertreten. Somit kann es keine Aufsicht über die zu verwendenden Mittel ausüben. Es besteht kein Näheverhältnis zwischen dem Verein und dem Gemeinwesen. Darüber hinaus wurde kein verwaltungsrechtlicher Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Pflichtigen abgeschlossen und ebenso wenig wurde ein hoheitlicher Akt seitens des Gemeinwesens erlassen. Die Gemeinde hat ihre öffentliche Aufgabe nicht auf den Pflichtigen übertragen, sondern nutzt ihn als Instrument zur Erfüllung derselben. Die Zuweisung der Teilnehmer erfolge nach Aussage des Vertreters über die Sozialbehörden. Mit den zugewiesenen Personen würden Assessmentgespräche durchgeführt und darauf ergehe eine Verfügung für die Teilnahme an dem Programm. Die Gemeinde erteile eine solche für jede Person einzeln. Dieser Umstand ist nicht ausreichend für eine Steuerbefreiung. Es ist weiter ersichtlich, dass auch die ebenfalls erforderliche Einhaltung des Kostendeckungsprinzips nicht erfüllt ist. Hätte der Pflichtige das Kostendeckungsprinzip eingehalten, wäre es ihm nicht möglich gewesen, einen derart hohen Gewinn auszuweisen. Nach dem Ausgeführten erweist sich der Rekurs in diesem Punkt somit als unbegründet.

4. Der Vertreter des Pflichtigen wendet ein, dass die Taxations- und Erlasskommission die Gründe für den Widerruf der Steuerbefreiung nicht genügend substantiiert habe. Ihr sei der Hintergrund der Tätigkeit des Pflichtigen bekannt gewesen und sie habe diesen uminterpretiert, indem nun eine Erwerbsquelle für die beiden Gründer angenommen werde, obwohl sich der Sachverhalt nicht geändert habe.

Es ist festzuhalten, dass die Rekursgegnerin in ihrer Entscheid vom 16. März 2016 ausdrücklich die Befristung der Steuerbefreiung festgehalten hat. Es handelt sich nicht um einen Dauersachverhalt, der von der Rekursgegnerin nun in unerwarteter Weise abweichend behandelt wurde. Anhand der Statuten scheint der Pflichtige einen gemeinnützigen Zweck, nämlich die Bildung einer Dachorganisation als Trägerschaft von sozialen Projekten für Langzeitarbeitslose zur Förderung der sozialen Integration und Anerkennung durch die Gesellschaft zu verfolgen (Art. 2 der Statuten). Da zu jenem Zeitpunkt aber noch nicht feststellbar war, wie die vorhandenen Mittel des Pflichtigen eingesetzt werden, behielt sich die Taxations- und Erlasskommission eine Neubeurteilung des rechtsrelevanten Sachverhalts nach Ablauf von drei Jahren ausdrücklich vor. Die Befristung wäre sinnfrei, wenn die Rekursgegnerin bei ihrer Würdigung des Sachverhalts im Entscheid über die definitive Steuerbefreiung an jene im Entscheid vom 16. März 2016 gebunden bliebe, wenn ihr in diesem Zeitpunkt nicht genügend Anhaltspunkte zur Verfügung standen, um eine definitive Steuerbefreiung zu verfügen. Somit findet das Prinzip des Vertrauensschutzes hier keine Anwendung. Daher ist der Rekurs auch in diesem Punkt unbegründet und demnach abzuweisen.

5. Es bleibt über die Kosten des Rekursverfahrens zu befinden. Ausgangsgemäss sind dem Rekkurrenten die Verfahrenskosten in Höhe von CHF 2'000.– aufzuerlegen (§ 130 StG i.V.m. § 20 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [Verwaltungsprozessordnung, VPO; SGS 271]). Eine Parteientschädigung wird nicht entrichtet (§ 21 Abs. 1 e contrario VPO).

Demgemäss wird erkannt:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. ...
3. ...